

BESCHLUSS Nr. 1/71

des Assoziationsrats über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Titels I des Assoziierungsabkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 24. September 1969 unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia, insbesondere auf Titel I und Protokoll Nr. 4 im Anhang zum Abkommen,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ soll ermöglicht werden, Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten oder Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft Anspruch auf die in Titel I des Assoziierungsabkommens vorgesehene Vorzugsbehandlung haben, von solchen Erzeugnissen zu unterscheiden, die nicht in den Genuß dieser Regelung kommen.

Erzeugnisse, die vollständig in einem Mitgliedstaat oder in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft erzeugt wurden, müssen in jedem Fall in den Genuß der Vorzugsbehandlung kommen.

Das gleiche gilt für die zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat oder in einen Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft bestimmten Waren, die in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, die vollständig in den anderen Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten erzeugt wurden und für die jeder einführende Staat die Vorzugsbehandlung gewährt.

Es ist wünschenswert, daß auch solchen Waren die Vorzugsbehandlung gewährt wird, die in einer der Vertragsparteien unter Verwendung anderer als in den vorstehenden Erwägungsgründen genannter Erzeugnisse hergestellt wurden, sofern diese einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterworfen wurden, die eine wesentliche Änderung ihrer Beschaffenheit und einen bedeutenden Wertzuwachs zur Folge haben; nur diese Bedingungen rechtfertigen die Anwendung der Vorzugsbehandlung auf die gesamten, unter diesen Voraussetzungen hergestellten Waren, da die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ nicht dazu führen darf, daß die Zolltarife und andere wirt-

schaftliche Schutzmaßnahmen gegenüber Ländern, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Dieser Grundsatz muß in einfachen Regeln Ausdruck finden, indem eine einheitliche Anwendung für die ganze Assoziation gewährleistet wird; dies kann durch einen Wechsel der Tarifnummer, der durch entsprechende Bedingungen ergänzt ist, erreicht werden.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft müssen die Gewißheit haben, daß die einzuführenden Erzeugnisse den Bedingungen dieses Beschlusses entsprechen; dies setzt die Kenntnis der Umstände voraus, die dazu geführt haben, daß eine Ware als Ursprungserzeugnis anzusehen ist; diese Umstände können von den Zollbehörden des ausführenden Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder Mitgliedstaats am besten festgelegt werden.

Die Einsetzung eines Ausschusses ist notwendig, um die Zusammenarbeit der Verwaltungen mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten —

BESCHLIESST:

TITEL I

Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“

(nachstehend „Ursprungserzeugnisse“ genannt)

Artikel 1

Zur Anwendung des Titels I des am 24. September 1969 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia gelten:

1. als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in den einführenden Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft befördert worden sind:
 - a) Erzeugnisse, die vollständig in den Mitgliedstaaten erzeugt worden sind;

- b) Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaaten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Beschlusses „Ursprungserzeugnisse“ der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft sind;
2. als Ursprungserzeugnisse der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert worden sind:
- a) Erzeugnisse, die vollständig in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft erzeugt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Beschlusses Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder anderer Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft sind.

Die in der Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter diesen Beschluß.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) gelten als in den Mitgliedstaaten oder in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft „vollständig erzeugt“:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen der betreffenden Staaten gewonnen worden sind;
- g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren, wenn sie in den betreffenden Staaten gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

- h) Waren, die in den betreffenden Staaten ausschließlich aus den vorstehend unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeprodukten hergestellt worden sind.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

- a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzuordnen sind als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste A aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften für diese Liste Anwendung finden;
- b) die in der Liste B aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Tarifnummern gelten die Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

Artikel 4

Wenn die in Artikel 3 genannten Listen A und B vorsehen, daß die in einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungserzeugnisse dieses Mitgliedstaats oder dieses Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft angesehen werden, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Hundertsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann: der Zollwert im Augenblick der Einfuhr;

für Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;

— andererseits

der Preis der hergestellten Waren „ab Werk“, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

Als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft

in den einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft befördert gelten:

- a) Erzeugnisse, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, oder ohne in einem solchen Land umgeladen zu werden;
- b) Erzeugnisse, die über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder in solchen Ländern umgeladen werden, wenn die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat oder in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Beschlusses fallen im einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft bei Vorlage einer von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 unter die Vorschriften des Titels I des Abkommens.

Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), fallen dagegen, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungserzeugnisse enthalten und soweit deren Wert eintausend Rechnungseinheiten ⁽¹⁾ je Sendung nicht überschreitet, im einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft bei Vorlage eines Formblatts A.A. 2 unter die Vorschriften des Titels I des Abkommens.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt ausgestellt.

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 wird anlässlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht,

von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht vorgelegt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die Beweisurkunde darstellen kann, die zur Anwendung der in Titel I des Abkommens vorgesehenen Vorzugsbehandlung notwendig ist.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ausstellung durch die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft der Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft vorgelegt werden, bei der die Waren abgefertigt werden.

Artikel 10

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ist auf einem in Anhang V als Muster beigefügten Formblatt auszustellen. Sie ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft entsprechen. Sie ist in Maschienschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g oder, wenn Luftpostpapier verwendet wird, von 25 bis 30 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der aus drei blauen, drei Millimeter breiten Linien besteht.

⁽¹⁾ Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold.

Die Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie tragen ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 11

Im einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ist die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des Titels I des Abkommens erfüllen.

Artikel 12

Das Formblatt A.A. 2 ist auf einem in Anhang VI als Muster beigefügten Vordruck vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft entsprechen. Es ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen; im letzteren Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Das Formblatt A.A. 2 besteht aus zwei Teilstücken im Format von je 210 x 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Die Vorderseite des Teilstücks 1 sowie das Etikett des Teilstücks 2 tragen je einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke, der aus drei blauen, 3 mm breiten Linien besteht.

Das Formblatt A.A. 2 kann maschinell perforiert sein, damit sowohl die beiden Teilstücke als auch das Etikett des Teilstücks 2 abgetrennt werden können, das auf die Sendung aufzukleben ist. Die Rückseite des Etiketts kann gummiert sein.

Die Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der

Druckerei enthalten. Es trägt ferner auf jedem Teilstück zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

Artikel 13

Für jede Postsendung ist ein Formblatt A.A. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Teilstücke des Formblatts legt der Ausführer seine Erklärung (Teilstück 1) dem Paket bei und klebt das Etikett des Teilstücks 2 auf die äußere Umschließung der Sendung.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 14

Sofern kein Mißbrauchsverdacht besteht, wenden die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft auf Waren, die in einem mit dem Etikett A.A. 2 versehenen Packstück enthalten sind, die Vorschriften des Abkommens an.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft wenden die Vorschriften des Titels I des Abkommens ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts A.A. 2 auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

(2) Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt, und ferner der Gesamtwert der Waren 60 Rechnungseinheiten bei Kleinsendungen und 200 Rechnungseinheiten bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreiten darf.

Artikel 16

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft leisten

sich durch die jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Verwaltungshilfe bei der nachträglichen Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1 und der von den Ausführern auf Formblatt A.A. 2 abgegebenen Erklärungen auf ihre Echtheit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit, damit die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften dieses Titels gewährleistet ist.

TITEL III

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 und Voraussetzungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 sowie der Formblätter A.A. 2

A. Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1

Artikel 17

(1) Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ist vom Ausführer oder seinem zur Unterzeichnung der Ausfuhrerklärung ermächtigten Vertreter unter Verantwortung des Ausführers zu beauftragen. Dieser Antrag ist auf einem Formblatt A.A. 1 zu stellen, das gemäß den Vorschriften des Titels II dieses Beschlusses und den auf der Rückseite des ersten Blattes des Formblatts abgedruckten Vorschriften auszufüllen ist.

(2) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen als Nachweis dafür bei, daß es sich bei den Ausfuhrwaren um Waren handelt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 18

(1) Die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft achten darauf, daß das Formblatt A.A. 1 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so muß unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich gezogen und der nicht ausgefüllte Teil durchgestrichen werden.

(2) Da die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 die Beweiskunde für die Anwendung der Vorzugsbehandlung darstellt, die im Abkommen in bezug auf Zölle und Kontingente vorgesehen ist, müssen die

Zollbehörden des Ausfuhrlandes den Ursprung der Waren und die übrigen Angaben auf der Bescheinigung eingehend prüfen.

Artikel 19

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Beschlusses angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Mitgliedstaats lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ab, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, für ein Land bestimmt sind, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist.

Artikel 20

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 wird von den Zollbehörden eines Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Sinne dieses Beschlusses angesehen werden können.

(2) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannte Voraussetzung erfüllt ist, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(3) Die Zollbehörden des Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ab, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, für ein Land bestimmt sind, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist.

Artikel 21

In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 sind das Datum und das Muster oder die laufende Nummer des Ausfuhrpapiers anzugeben, bei dessen Vorlage die Erklärung des Ausführers bescheinigt wird.

Artikel 22

Gilt eine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 für ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen Warenverkehrsbescheinigungen, die in dem wieder ausführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellt werden, der Mitgliedstaat bzw. der Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft anzugeben, in dem die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist.

Artikel 23

Der Stempelabdruck der Zollbehörde ist mit einem Stempel aus Metall, vorzugsweise aus Stahl, anzubringen. Die Vertragsparteien des Abkommens übermitteln einander über den Assoziationsrat die Musterabdrucke der bei ihren Zollbehörden verwendeten Stempel.

Artikel 24

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1 können stets durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1 ersetzt werden, sofern dies von der Zollbehörde vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 25

(1) Ist bei der Ausfuhr von Waren infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände keine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 beantragt worden, so kann die Bescheinigung nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden. In diesem Fall muß der Ausführer

- die Bescheinigung schriftlich beantragen; hierbei sind die Art der Ware, ihre Menge, die Art der Verpackung und ihre Kennzeichnung sowie Versandort und -tag anzugeben;
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt der Bescheinigung A.A. 1 beifügen.

(2) Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im An-

trag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Bescheinigungen müssen in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“ oder „ISSUED RETROACTIVELY...“.

Artikel 26

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das an Hand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist in Rot mit Tinte oder Kugelschreiber mit dem Vermerk „DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“ oder „DUPLICATE“ zu versehen.

Das Duplikat gilt von dem Tage an, an dem das Original der Bescheinigung A.A. 1 ausgestellt worden ist.

*B. Bedingungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1**Artikel 27*

(1) Als unmittelbar befördert gelten Waren, die befördert werden, ohne das Gebiet eines Landes, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, zu berühren oder ohne in einem solchen Land umgeladen zu werden.

Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch:

- a) das Anlaufen von Häfen im Gebiet von Ländern, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind;
- b) Umladen in solchen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See;
- c) Berühren des Gebietes eines oder mehrerer Länder, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder Umladen in einem solchen Land, wenn die Durchfuhr durch dieses Land mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat oder in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

(2) Beim Berühren des Gebietes der in Absatz 1 genannten Länder dürfen die Waren der zollamtlichen Überwachung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes nicht entzogen und dort nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden. Während ihres Aufenthalts im

Durchfuhrland dürfen sie nur den üblichen Behandlungen unterworfen werden, die dazu bestimmt sind, sie in ihrem Zustand zu erhalten.

(3) Der Nachweis, daß die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung erbracht, die folgende Angaben enthält:

- genaue Beschreibung der Waren,
- Datum des Verladens oder Entladens der Waren mit Angabe der betreffenden Schiffe,
- Bescheinigung darüber, unter welchen Bedingungen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat.

Kann diese Bescheinigung nicht erbracht werden, so berücksichtigen die Zollbehörden jedes ihnen vorgelegte beweiskräftige Dokument.

Artikel 28

Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1, die den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft nach Ablauf der in Artikel 9 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlichen Umständen nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

Artikel 29

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht ipso facto nichtig, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

C. Freizonen

Artikel 30

Die Vertragsparteien des Abkommens treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß im Handelsverkehr innerhalb der Assoziation von einer

Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone (einschließlich Freihäfen, Freilager) auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen Behandlungen als denen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

D. Postsendungen (einschließlich Postpakete)

Artikel 31

(1) Die beiden Teilstücke des Formblatts A.A. 2 sind vom Ausführer oder seinem Vertreter unter Verantwortung des Ausführers auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die in der Sendung enthaltenen Waren bereits im ausführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse überprüft worden, so kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen“ des Formblatts A.A. 2 (Teilstück 1) Hinweise auf diese Kontrolle eintragen.

(2) Der Ausführer bringt auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder auf der Anmeldung C 2 oder C 2 M oder auch auf der Zollinhaltserklärung CP 3 oder CP 3 M den Vermerk „A.A. 2“ sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts A.A. 2 an. Er bringt diesen Vermerk und diese Nummer auch auf der Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren an.

E. Kleinsendungen und persönliches Gepäck

Artikel 32

Von der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 oder eines Formblatts A.A. 2 befreit sind Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, die den Bedingungen des Artikels 15 genügen.

F. Nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1 und der Formblätter A.A. 2

Artikel 33

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 und der Formblätter A.A. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird jedesmal vorgenommen, wenn die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats oder Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des

Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder bestimmter Bestandteile haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 oder das Teilstück 1 des Formblatts A.A. 2 an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei die formalen und sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie sie dem Teilstück 1 des Formblatts A.A. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Warenverkehrsbescheinigung oder des Formblatts schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Vorschriften des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Prüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich der Sicherheitsmaßnahmen an, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Landes festgelegt sind.

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen spätestens drei Monaten mitzuteilen. An Hand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 oder das Formblatt A.A. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und die des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Beschlusses auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 34 vorgesehenen Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vorgelegt.

Auf jeden Fall gelten für die Regelung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes die Rechtsvorschriften dieses Landes.

Um eine nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Durchschriften von Warenverkehrsbescheinigungen zwei Jahre lang aufbewahren.

G. Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens

Artikel 34

Es wird ein „Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens“ eingesetzt, der dem in Artikel 27 des Abkommens genannten Ausschuß un-

tersteht und die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit der Verwaltungen für eine korrekte und einheitliche Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens wahrzunehmen, die der Assoziationsausschuß ihm überträgt.

Artikel 35

Der Ausschuß besteht aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, zu deren Aufgabenbereich die Zollfragen gehören, sowie aus Zollsachverständigen, die die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft vertreten.

Der Vorsitz im Ausschuß wird abwechselnd nach Maßgabe von Artikel 4 der Geschäftsordnung des Assoziationsrats wahrgenommen.

Artikel 36

Der Assoziationsrat gibt dem Ausschuß für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens eine Geschäftsordnung.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 37

(1) Der Assoziationsrat überprüft jährlich die Durchführung der Titel I und II dieses Beschlusses und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, um alle erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Diese Prüfung kann auf Antrag der Gemeinschaft oder der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

(2) Der Assoziationsrat überträgt dem Assoziationsausschuß die Befugnis, die Vorschriften des Titels III zu ändern, welche die Methoden und Verfahren für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens betreffen.

Artikel 38

Die als Anhänge beigefügten Erläuterungen, Listen A, B und C und Muster der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 und des Formblatts A.A. 2, sind Bestandteil dieses Beschlusses

Artikel 39

Auf Waren, die Titel I entsprechen und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses unterwegs oder in einem Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung, in Zollagern oder in Freizonen (einschließlich Freihäfen und Freilagern) befinden, können die Vorschriften des Abkommens angewandt werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlandes binnen vier Monaten nach dem genannten Zeitpunkt vorgelegt werden:

- a) eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 oder
- b) ein von den zuständigen Behörden dieses Landes ausgestelltes Ursprungszeugnis

sowie in beiden Fällen Beweisunterlagen über die unmittelbare Beförderung.

Artikel 40

Die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1971.

Der Präsident des Assoziationsrats

Y. BOURGES

*ANHANG I***ERLÄUTERUNGEN****Anmerkung 1 — Zu Artikel 1**

Die Begriffe „in den Mitgliedstaaten“ oder „in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der „Fabrikschiffe“, auf denen deren Fischfänge be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder des Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft, dem sie angehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — Zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — Zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 4 — Zu Artikel 2 Buchstabe f)

Der Begriff „Schiffe der betreffenden Staaten“ gilt nur für Schiffe:

- die in einem Mitgliedstaat oder in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft in das Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder eines Partnerstaats der Ostafrikanischen Gemeinschaft führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet einer dieser Vertragsparteien liegt, und bei denen der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, wenn sich außerdem bei Personalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand von Staaten, die Vertragspartei des Abkommens sind, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet,
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht
- und deren Besatzung zu wenigstens 75 v.H. aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht.

Anmerkung 5 — Zu Artikel 4

Als Preis „ab Werk“ gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine ausreichende Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde. Wenn diese Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

ANHANG II

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die zwar zu einem Wechsel der Tarifnummern führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen nicht oder nur verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Sämtliche Tarifnummern	Sämtliche Waren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) 2. Einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden 3. a) Auswechseln von Umschließungen, Teilen und Zusammenstellen von Packstücken; b) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung 4. Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen 5. Einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den durch den Assoziationsrat aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnis der Mitgliedstaaten oder Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu gelten 6. Einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel 7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Behandlungen. 8. Schlachten von Tieren 	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fischen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen und Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Erzeugnissen des Kapitels 7	
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	Herstellen aus Getreide oder aus Mehl von Getreide	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 02.05	
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 02.05	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugtieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
ex15.07	Pflanzliche Speiseöle	Gewinnung aus Erzeugnissen der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar, und Kaviarersatz	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Erzeugnissen aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Erzeugnissen des Kapitels 17	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus allen Erzeugnissen	
18.03	Kakaomasse, auch entfettet		Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungserzeugnisse sind
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett		Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungserzeugnisse sind
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert		Herstellen aus Kakaobohnen, die Ursprungserzeugnisse sind
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 17 oder unter Verwendung von Kakaobohnen, deren Wert 40 v.H. des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sago- mark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, Küchenkräutern und Früchten, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse und Küchenkräutern, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten (Ursprungserzeugnissen) des Kapitels 8 und aus „Ursprungserzeugnissen“ des Kapitels 17
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die Ursprungserzeugnisse sind
ex20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht- muse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die Ursprungserzeugnisse sind
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet B. andere		Herstellen, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungserzeugnissen der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware darstellt Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 8, 17 und 22
ex20.07	Fruchtsäfte, einschließlich Traubensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Ursprungserzeugnissen der Kapitel 8 und 17
ex21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
ex22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt	Zusatz von Wasser zu Äthylalkohol der Tarifnummer 22.08 oder Mischen von Alkoholen der Tarifnummern 22.08 und 22.09	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Alkohol oder aus Wein	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind	
Tarifnummer	Warenbezeichnung			
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse		
ex24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Erzeugnisse der Tarifnummer 24.01 Ursprungserzeugnisse sind	
ex28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.01		
ex28.19	Zinkoxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 79.01		
28.27	Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 78.01		
ex28.28	Lithiumhydroxid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.42		
ex28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.28 und 28.42		
ex28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.28 und 28.42		
ex28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.01 und 28.13		
ex28.38	Aluminiumsulfat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.20		
ex28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummer 28.28		
ex29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 28.01 und 28.13		
ex29.02	Dichlorodiphenyltrichloroäthan			Umwandlung des Äthanol in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorobenzol
ex29.35	Pyridin, beta-Picolin, alpha-Picolin, gamma-Picolin			Umwandlung des Azetylen in Azetaldehyd und Umwandlung des Azetaldehyds in Pyridin oder Picolin
ex29.35	Vinylpyridin			Umwandlung von Azetaldehyd in Picolin und Umwandlung des Picolins in Vinylpyridin
ex29.38	Nikotinsäure (Vitamin P.P.)			Umwandlung des Azetaldehyds in beta-Picolin und Umwandlung des beta-Picolins in Nikotin

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, Antibiotika enthaltend	Jegliche Herstellung aus Antibiotika der Tarifnummer 29.44	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten-, Pastillen- oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnummern 32.04 und 32.05	
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen aller Art	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmiermittel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Alkylengemische — Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse 		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19 (Forts.)	— graphierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifstelle 38.01		
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06	Bearbeitung von Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester	
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets“ und „crepe sheets“ der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01	
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01	
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01	
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnummer 41.01	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02)	
44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 50.01
51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilien oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02)		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht bearbeitet der Tarifnummer 53.02
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 53.01 bis 53.05
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 54.01 und 54.02
54.05	Gewebe aus Flachs oder Remie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 54.01 und 54.02
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01 und 55.03
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01 und 55.03
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01, 55.03 und 55.04
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01, 55.03 und 55.04
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 55.01, 55.03 und 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 56.01 bis 56.03
57.09	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummer 57.01
57.10	Gewebe aus Jute		Herstellen aus Rohjute
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 57.02 und 57.04
58.01	Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.02	Andere Teppiche, auch fertiggestellt; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.08	Tülle und geknüpftete Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.05	Netze aus Waren der Tarifnummern 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus einfachen Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus einfachen Garnen
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
Kapitel 60	Gewirke — aus Kunstseide oder Zellwolle — andere		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnummern 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten natürlichen Fasern
61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.03	Unterbekleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.04	Unterbekleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher		Herstellen aus Garnen
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		Herstellen aus Garnen
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterbekleidung für Frauen und Mädchen		Herstellen aus Garnen
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen
ex62.01	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Ober- teil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
ex64.02	Schuhe mit Ober- teil aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
ex64.02	Andere Schuhe als Schuhe mit Ober- teil aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Fasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnummer 73.08, ohne Walzen	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnummer 73.08, ohne Walzen	
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkzeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummer 84.15 und Nähmaschinen (ex 84.41)		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: <ul style="list-style-type: none"> — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummer 87.09		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisions-Instrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen solche der Tarifnummern 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Herstellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, • ausgenommen solche der Tarifnummern 91.04 und 91.08		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — alle Transistoren Ursprungserzeugnisse sind
ex 93.07	Jagdschrot		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Liste A (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 70.12

ANHANG III

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungen, die zwar keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungszeugnisses verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungszeugnisses verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einsetzung von Teilen, die keine Ursprungszeugnisse sind, in Maschinen und Apparate und Geräte der Kapitel 84 bis 92 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von „Ursprungszeugnissen“, sofern der Wert dieser Teile 5 v.H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet.
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus Alkohol, der ausschließlich aus der Destillation von Getreide gewonnen wird; bei dieser Herstellung setzt sich der Wert der hergestellten Waren höchstens zu 15 v.H. aus Erzeugnissen zusammen, die keine Ursprungszeugnisse sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt, Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 33.01	Ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen mit Destillieren und Raffinieren des rohen Sulfatterpentinöls
ex 40.01	Sohlenkreppe in Platten aus Kautschuk	Walzen und Krepplplatten aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstoff-erzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfellen
ex 41.03	Leder von indischen Metis, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Metis
ex 41.04	Leder von indischen Ziegen, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Ziegen

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert folgende Werte nicht überschreitet: 47,5 v. H. des Wertes der Fertigware
ex 68.03	Waren aus Natur- und Preßschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19, geschliffen	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch plattiert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch plattiert, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalte, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin und Platinbeimetalen, unbearbeitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.10	Platin oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen); als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen	Be- oder Verarbeitung von Qualitätskohlenstoffstahl und legierten Stählen, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, die bewirkt, daß die Erzeugnisse einer der nachstehenden Gruppen in eine andere der nachstehenden Gruppen eingeordnet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen; 2. Schmiedehalbzeug; 3. Warmbreitbrand in Rollen; Breitflachstahl; 4. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile; 5. Bandstahl; 6. Bleche; 7. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertieren von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott, aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet

Liste B (Fortsetzung)

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen)	Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile ⁽¹⁾ Ursprungserzeugnisse sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen, (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus bearbeiteten pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

⁽¹⁾ Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

- für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
- für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
 - des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
 - des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

ANHANG IV

LISTE C

Liste der vorläufig nicht unter diesen Beschluß fallenden Erzeugnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 27.07	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe)
27.09 bis 27.16	Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe — acyclische — alicyclische, ausgenommen Cycloterpene und Azulene — Benzol, Toluol, Xylol zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, ausgenommen Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, Erdölwachs, bituminösen Mineralien oder paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe
ex 38.19	Alkylengemische

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN VON ARUSHA

Warenverkehrsbescheinigung
 Certificaat inzake Goederenverkeer
 Movement Certificate

Certificat de Circulation des Marchandises
 Certificato per la Circolazione delle Merci

A.A.1

A

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner
 (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

Laufende Nr.	PACKSTÜCKE ⁽¹⁾		WARENBEZEICHNUNG	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art		
1	2	3	4	5

Gesamtzahl der Packstücke (Spalte 3):
 Gesamtmenge (Spalte 5): } in Buchstaben

Bemerkungen:

erkläre, daß bei diesen Waren in der

.....
 die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um
 die vorliegende Bescheinigung zu erlangen⁽²⁾.

Bestimmungs-Mitgliedsland

....., den

(Unterschrift des Ausführers)

(Ausfüllung freigestellt)

Sendung vom Nr.

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Ergebnisses
 der durchgeführten Kontrollen wird die Richtigkeit der
 nebenstehenden Erklärung bescheinigt.

Ausfuhrpapier:

Art/Muster Nr.

vom

Zollstelle:

den

Stempel
 der
 Zollbehörde

(Unterschrift des Beamten)

⁽¹⁾ Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggonnummer oder die Zulassungsnummer des Kraftwagens anzugeben.
⁽²⁾ Siehe Erläuterungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte bittet, diese Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit zu überprüfen.

....., den

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, daß diese Warenverkehrsbescheinigung

1. von der auf ihr angegebenen Zollstelle ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind⁽¹⁾;
2. nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen)⁽¹⁾.

....., den

Stempel
der
Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im ausführenden Mitgliedsland *) unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

Gruppe 1

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland vollständig erzeugt worden sind.

Als im ausführenden Mitgliedsland „vollständig erzeugt“ gelten:

- a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;
- f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Landes gewonnen worden sind;
- g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- h) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen hergestellt worden sind.

Gruppe 2

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland nur unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedsland eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Land die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 erfüllen, sowie gegebenenfalls von Erzeugnissen, die unter Gruppe 1 fallen.

Gruppe 3

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland unter Verwendung von anderen als unter Gruppe 1 oder 2 fallenden Erzeugnissen (nachstehend „Dritterzeugnisse“ genannt) hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden,

- a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer **) einzuordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritterzeugnisse gilt, es sei denn, die Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A im Anhang zu den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungerzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt;
- b) oder die in der unter Buchstabe a) genannten Liste A aufgeführt ist und den darin vorgesehenen Sondervorschriften genügt;
- c) oder die zwar nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer einzuordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritterzeugnisse gilt, jedoch in der Liste B im Anhang zu den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungerzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt ist.

Gruppe 4

Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedsland eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Land zu einer der Gruppen 1, 2 oder 3 gehörten und in dem gleichen Zustand in ein anderes Mitgliedsland wiederausgeführt werden.

Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland das Mitgliedsland angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 darf nur verwendet werden, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem ausführenden Mitgliedsland unmittelbar in das einführende Mitgliedsland befördert werden.

Eine unmittelbare Beförderung aus dem ausführenden Mitgliedsland in das einführende Mitgliedsland liegt vor:

- a) wenn die Waren befördert werden, ohne das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, oder ohne in einem solchen Lande umgeladen zu werden;
- b) wenn die Waren über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder in solchen Län-

dern umgeladen werden, sofern die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedsland ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch

- das Anlaufen von Häfen im Gebiet von Ländern, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind;
- das Umladen in solchen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See.

Beim Berühren des Gebietes der obengenannten Länder müssen die für den Aufenthalt in diesen Ländern und die Durchfuhr durch diese Länder vorgesehenen besonderen Bedingungen erfüllt sein.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ist in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedslandes entsprechen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ist in Maschinschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 aufgeführt

ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.

4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die „Erklärung des Ausführers“ bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Dem Ausführer oder dem Frachtführer wird empfohlen, in den Frachtpapieren, die die Waren begleiten, die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ermöglicht es, daß auf die in ihr beschriebenen Waren im einführenden Mitgliedsland die Bestimmungen des Abkommens angewandt werden.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedslandes können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die die Waren begleitet haben.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, vom Tage ihrer Ausstellung durch die Zollbehörden des ausführenden

Mitgliedslandes an gerechnet, der Zollstelle des einführenden Mitgliedslandes vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden

*) Die Mitgliedsländer sind:

- a) die Mitgliedstaaten der EWG: das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa;
- b) die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft: die Vereinigte Republik Tansania, die Republik Uganda und die Republik Kenia.

**) Als Tarifnummern gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN VON ARUSHA

A. A. 1

Warenverkehrsbescheinigung
 Certificaat inzake Goederenverkeer
 Movement Certificate

Certificat de Circulation des Marchandises
 Certificato per la Circolazione delle Merci

A

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner
 (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

Laufende Nr.	PACKSTÜCKE		WARENBEZEICHNUNG	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art		
1	2	3	4	5

Gesamtzahl der Packstücke (Spalte 3):
 Gesamtmenge (Spalte 5): } in Buchstaben

Bemerkungen:

(Fortsetzung der Erklärung des Ausführers siehe Rückseite)

(Fortsetzung der Erklärung des Ausführers von der Vorderseite)

ERKLÄRE, daß die Waren in hergestellt worden sind und unter die Gruppe⁽¹⁾
der Anmerkung I auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 fallen.

BESCHREIBE den ursprungsbe gründenden Vorgang wie folgt⁽²⁾:

.....
.....
.....
.....

LEGE folgende Nachweise⁽³⁾ vor:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden.

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 für diese Waren.

....., den

.....
(Unterschrift des Ausführers)

⁽¹⁾ Es ist die Ordnungszahl der Gruppe ggf. unter Angabe des in Betracht kommenden Buchstabens anzugeben.

⁽²⁾ Ausfüllen, wenn zur Herstellung der Waren Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus anderen Mitgliedsländern oder aus dritten Ländern eingeführt worden sind oder deren Ursprung nicht bestimmt werden kann.

Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihr Herkunftsland, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung in dem Mitgliedsland, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.

Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese als „Ursprungserzeugnis“ angesehen werden kann, ist anzugeben:

— für die verwendeten Erzeugnisse:

— der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;

— der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Mitgliedslandes, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs handelt;

— für die hergestellte Ware:

— der Preis „ab Werk“, d.h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen worden ist, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

⁽³⁾ z.B. Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1, Einfuhrpapiere, Rechnungen usw., die die verwendeten Erzeugnisse oder ggf. die aus einem anderen Mitgliedsland eingeführten Waren, die in dem gleichen Zustand wiederausgeführt werden sollen, betreffen.

ANHANG VI

(*) Die Mitgliedsländer sind:
 a) die Mitgliedsländer der EWG: das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa;
 b) die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft: die Vereinigte Republik Tansania, die Republik Uganda und die Republik Kenia.
 (**) Als Tarifnummern gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas.

Gruppe 2
 Waren, die im ausführenden Mitgliedsland nur unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedsland eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Land die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 erfüllen, sowie gegebenenfalls von Erzeugnissen, die unter Gruppe 1 fallen.

Gruppe 4
 Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedsland eingeführt worden sind und bei der Ausfuhr aus diesem Land zu einer der Gruppen 1, 2 oder 3 gehören und in dem gleichen Zustand in ein anderes Mitgliedsland wiederausgeführt werden.
 Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland das Mitgliedsland angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.
Gruppe 3
 Waren, die im ausführenden Mitgliedsland unter Verwendung von anderen als unter die Gruppe 1 oder 2 fallenden Erzeugnissen (nachstehend „Dritt-erzeugnisse“ genannt) hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.
 a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifierungsnummer einzunordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritt-erzeugnisse gilt, es sei denn, die Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A im Anhang zu den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungszeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt;
 b) oder die in der unter Buchstabe a) genannten Liste A aufgeführt ist und den darin vorgesehenen Sondervorschriften genügt;
 c) oder die zwar nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifierungsnummer einzunordnen ist, als sie für jedes der verwendeten Dritt-erzeugnisse gilt, jedoch in der Liste B im Anhang zu den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungszeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen aufgeführt ist.

Gruppe 1
 Waren, die im ausführenden Mitgliedsland vollständig erzeugt worden sind. Als im ausführenden Mitgliedsland „vollständig erzeugt“ gelten:
 a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;
 b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
 c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
 d) Erzeugnisse, die von dort gehalten lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzieht worden sind;
 f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Landes gewonnen worden sind;
 g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionsstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
 h) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen hergestellt worden sind.

Eine Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 kann nur ausgestellt und ein Formblatt A. A. 2 kann nur ausgefüllt werden für Waren, die im ausführenden Mitgliedsland (*) unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:


WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1 AUSGESTELLT ODER EIN FORMBLATT A. A. 2 AUSGEFÜLLT WERDEN KANN

FORMBLATT A. A. 2

(TEILSTÜCK 1)

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN VON ARUSHA	ETIKETT A. A. 2 A
Erklärung des Ausführers	Warenbezeichnung
<p>Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nebenstehenden und in dieser Postsendung enthaltenen Waren</p> <p>— erkläre, daß bei diesen Waren in der . . . (Ausfuhrmitgliedsländ) die auf der Rückseite des Teilstücks 2 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen;</p> <p>— verpflichte mich, auf Verlangen den zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nebenstehenden Waren zu dulden.</p> <p>Bestimmungs-Mitgliedsland: . . .</p> <p>..... den</p> <p>(Unterschrift des Ausführers)</p> <p>Ausführer: . . . (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Bemerkungen (1):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrmitgliedslandes, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt (2):</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>(1) Hinweis auf Prüfungen der zuständigen Verwaltung oder Dienststellen. (2) Antrag der nach den einzelstaatlichen Bestimmungen zuständigen Behörde oder Dienststelle.</p>	

— IN DAS INNERE DES PACKSTÜCKS LEGEN —

ETIKETT A. A. 2 
Warenbezeichnung
(Unterschrift des Ausführers)

(TEILSTÜCK 2)

- Nebenstehendes Etikett ist abzutrennen und außen auf die Verpackung des zum Postersand kommenden Packstückes aufzukleben.
- Das Etikett ist vom Ausführer zu unterschreiben. Gegebenfalls ist daneben der Firmenstempel des Ausführers anzubringen.

Anmerkung:

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
<p>Der unterzeichnende Zollbeamte bittet, die auf der Vorderseite des Formblattes abgegebene Erklärung des Ausführers zu überprüfen (*).</p> <p>....., den</p> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: 20px;"> Stempel der Zollbehörde </div> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift des Zollbeamten)</p>	<p>Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Beamten der zuständigen Dienststelle hat ergeben, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind ⁽¹⁾; 2. das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen) ⁽¹⁾. <p>....., den</p> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: 20px;"> Stempel der Zollbehörde </div> <p style="text-align: center;">..... (Unterschrift des Zollbeamten)</p> <p>⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen</p>

(*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts A. A. 2 erfolgt stichprobenweise und jedesmal dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedlandes begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedlandes übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrmitgliedlandes das in dem Packstück enthaltene Formblatt A. A. 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt A. A. 2 schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedlandes die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der Sicherungsmaßnahmen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Landes festgelegt sind, die Waren freigeben.